

Schweiz – Mehr Mängel bei Kontrollen
Die Mängelquote ist 2021 gegenüber dem
Vorjahr deutlich angestiegen

Mehr auf Seite 8

Von Klimaschutz bis Internethandel
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikalien-
sicherheit veröffentlicht Jahresbericht 2021

Mehr auf Seite 10

Fünf Neue vor dem Aus
In den Anhang XIV der REACH-Verordnung
wurden neue Stoffe aufgenommen

Mehr auf Seite 11

der gefahrgutbeauftragte

05

www.dergefahrgutbeauftragte.de

Mai 2022 | C 20539 E

Stark
HAMBURG



Pixabay License

Gefahrgutbeauftragte

Überwachung tut not

Prof. Dr. Norbert Müller und M. Sc. Christopher Ernst

Zentrale Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten (Gb) ist es, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Was darunter in der Praxis zu verstehen ist und wie der Gb dabei systematisch vorgeht, erläutern unsere Autoren in diesem Beitrag.

Was verlangt der Gesetzgeber vom Gb?

Gemäß § 8 (1) der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) hat der Gb die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen; dazu gehört prominent die Überwachung der Einhaltung der von dem Unternehmen

zu beachtenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter; weitere Vorgaben enthalten ADR, RID und ADN nicht.

Deshalb konkretisiert die GbV im § 8 (2), dass der Gb verpflichtet ist, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe

- des Zeitpunktes der Überwachung („Wann?“)
- der Namen der überwachten Personen („Wen?“)
- der überwachten Geschäftsvorgänge („Was?“),

nicht jedoch über das Ergebnis der Überwachung, zu führen; tut er das nicht, handelt er gemäß § 10 Nr. 3 a) GbV ordnungswidrig.

Gemäß § 8 (3) GbV hat der Gb die Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit

- mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren.
- der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform (geplant mit der GbV-Änderungsverordnung 2023: in Textform, also auch elektronisch) zur Prüfung vorzulegen;

tut er das nicht, handelt er gemäß § 10 Nr. 3 b) GbV auch hier ordnungswidrig. Das ist alles an gesetzlichen Vorgaben; vor allem für Berufsanfänger reicht das nicht. Darum im Folgenden Erfahrungen aus der Praxis mit der Umsetzung.

Was muss der Gb überwachen?

Welche sind denn die von dem Unternehmen zu beachtenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter? Um diese Frage zu beantworten, muss der Gb anhand der §§ 17 bis 34a der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und der §§ 17 bis 26 der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) herausfinden,

- wie das Unternehmen an der Beförderung beteiligt ist, also als Auftraggeber des Absenders, Absender, Beförderer, Verpacker, Verloader/Befüller und/oder Entlader usw. (hier brauchen externe Gb betrieblichen Input),
- welche konkreten unternehmensspezifischen Pflichten daraus resultieren.



© M. Perfectt

...für das Ihre **FAHRER** eine **ADR-Card** brauchen.

Wie kriegen sie die schnell und sicher?

Unter anderem mit diesen **SCHULUNGSUNTERLAGEN:**

Für ADR-Card-Aspiranten und Auffrischer!

Für Flüssiges und Gasförmiges!

Für Explosives!

Für Radioaktives!

Die Teilnehmerhefte:

Sabath / Meyer / Ridder
Basiskurs für Gefahrgutfahrer
 Softcover, 228 Seiten
 ISBN 978-3-609-68912-8
 € 22,00 (netto € 20,56)

Sabath / Meyer / Ridder
Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer
 Softcover, 220 Seiten
 ISBN 978-3-609-68913-5
 € 22,00 (netto € 20,56)

Bütow / Sabath / Ridder
Aufbaukurs Tank für Gefahrgutfahrer
 Softcover, 148 Seiten
 ISBN 978-3-609-68921-0
 € 22,00 (netto € 20,56)

Schroer
Aufbaukurs Klasse 1 für Gefahrgutfahrer
 Softcover, 128 Seiten
 ISBN 978-3-609-68927-2
 € 24,99 (netto € 23,36)

Vermehren
Aufbaukurs Klasse 7 für Gefahrgutfahrer
 Softcover, 152 Seiten
 ISBN 978-3-609-68916-6
 € 29,99 (netto € 28,03)



Die Expertenpakete:

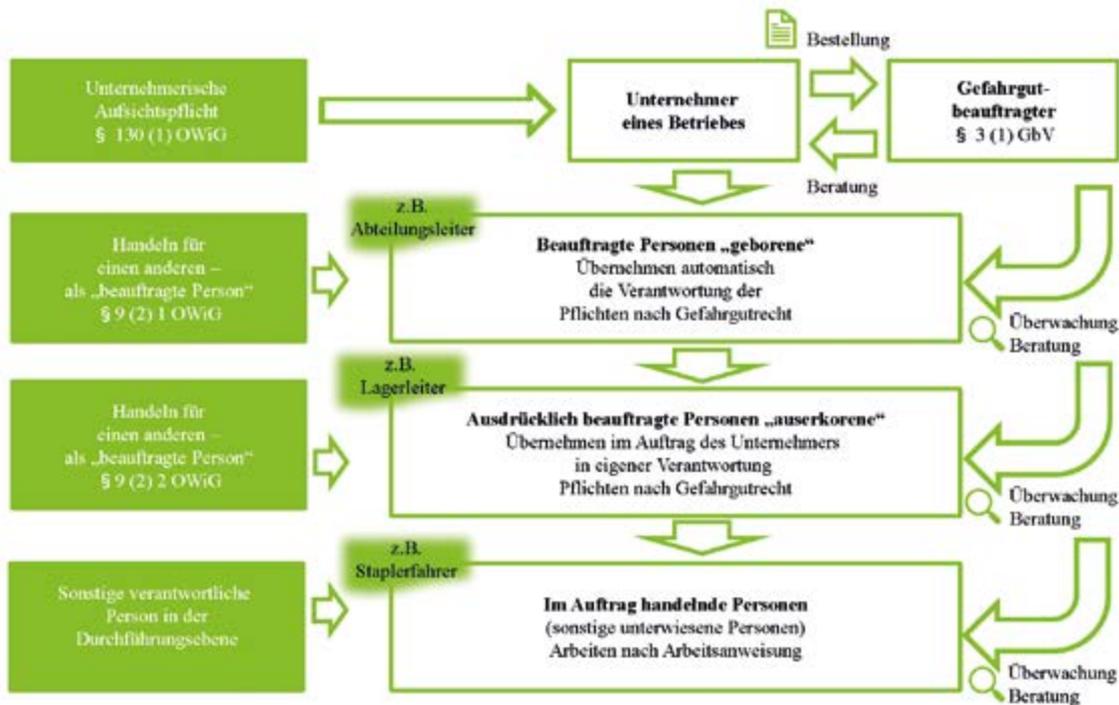
Sabath / Meyer / Ridder
Basiskurs und Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer
 2 Softcover + Ausbilder-CD-ROM/Download
 ISBN 978-3-609-68915-9
 € 159,99 (netto € 149,52)

Bütow / Sabath / Ridder
Aufbaukurs Tank für Gefahrgutfahrer
 Softcover + Ausbilder-CD-ROM/Download
 ISBN 978-3-609-68923-4
 € 149,99 (netto € 140,18)

Schroer
Aufbaukurs Klasse 1 für Gefahrgutfahrer
 Softcover + Ausbilder-CD-ROM/Download
 ISBN 978-3-609-68929-6
 € 149,99 (netto € 140,18)

Vermehren
Aufbaukurs Klasse 7 für Gefahrgutfahrer
 Download
 Bestellnr. 60958079
 € 139,99 (netto € 130,83)

Wen muss der Gb im Unternehmen überwachen?



Wen muss der Gb überwachen?

Verantwortlicher für die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ist gemäß § 9 (5) S. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes.

Gibt es im Unternehmen Betriebs- und/oder Abteilungsleiter, sind diese gemäß § 9 (2) S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anstelle des Unternehmers oder des Betriebsinhabers verantwortlich.

Sollen Mitarbeiter unterhalb der Hierarchieebenen Betriebs- oder Abteilungsleiter anstelle des Unternehmers oder Betriebsinhabers bzw. der Betriebs- oder Abteilungsleiter verantwortlich sein, müssen sie gemäß § 9 (2) S. 1 Nr. 2 OWiG – ausdrücklich beauftragt werden und – die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können,

sonst ist die Pflichtenübertragung unwirksam. Die unterste Hierarchieebene sind die nicht eigenverantwortlich arbeitenden Mitarbeiter.

Der Gb hat „alle Personen, die mit der Erfüllung von Gefahrguttransportvorschriften befasst sind, zu überwachen, und zwar unabhängig davon, ob sie eigenverantwortlich tätig werden oder nicht“ (Nr. 9.1 der Auslegungshinweise zur GbV (BAnz Nr. 244 vom 29. Dezember 1998 S. 17747)).

Die vom Gb im Unternehmen zu überwachende Personen zeigt die Abbildung oben.

Das Ergebnis der Analyse „Was/Wen?“ wird eine – Matrix „Pflichten und dafür Verantwortliche“ und – Überwachungscheckliste sein.

SAFETY Training Plus

GEFAHRGUT Virtuelles TRAINING CFR 49



CFR 49 mit Barbara Foster

Dieser Kurs richtet sich an alle Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter und die Vorbereitung von Gefahrguttransporten in die **USA** und nach **Kanada** umfasst.

SAFETY Training Plus GmbH
safetytrainingplus.com
info@safetytrainingplus.com



GEFAHRGUTRECHT 2023



mit

Jörg Holzhäuser**20. Juni 2022****10:00 Uhr**

(Dauer ca. eine Stunde)

Preis: € 99,99 zzgl. MwSt.



E-GUTSCHEIN
Ihr Gutscheincode:
GE22LA23GB

50% RABATT
FÜR ABONNENTEN VON

- › gefährliche Ladung
- › der gefahrgutbeauftragte
- › Gefahrgut AKTUELL

Weitere Infos + Anmeldung:

eco-sto.de/webinar**Und so lösen Sie Ihren E-Gutschein ein:**auf eco-sto.de/webinar

➔ „In den Einkaufswagen“

➔ Code ins Gutscheinfeld eingeben.

Dieser Gutschein gilt **bis 18.6.2022** und nur in Verbindung mit Ihrem Gutscheincode.

Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

Der Gutschein kann nur für das **Webinar** online auf **ecomestorck.de** eingelöst werden. Weiterverkauf bzw. Handel des Gutscheincodes ist nicht gestattet.

Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Mit Gutschein **nur € 49,99** zzgl. MwSt.**Wie oft muss der Gb überwachen?**

In der amtlichen Begründung zur GbV 1998 hieß es:

„Überwachungen durch Gb müssen in Anlehnung an § 130 OWiG „gehörig“ sein. Dies bedeutet:

- Der Gb darf nicht nur gelegentlich
 - die zu überwachenden Personen aufsuchen
 - die Betriebs- und Arbeitsabläufe beobachten
 - sonst nach dem Rechten sehen.
- Die Überwachung muss so ausgeübt werden, dass die betriebsbezogenen gefahrgutrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Voraussicht nach eingehalten werden.
- Der Umfang der Überwachung wird in erster Linie durch folgende Kriterien bestimmt:
 - Qualifikation der zu überwachenden Personen
 - Zahl und zeitliche Einsätze der zu überwachenden Personen auf dem Gebiet „Gefahrgutbeförderung“
 - Bedeutung der zu beachtenden Vorschrift.
- Soweit Unternehmer oder Inhaber eines Betriebs ein Qualitätsmanagementsystem (DIN EN ISO 9001) oder Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 14001) eingeführt haben, das den Transport gefährlicher Güter einschließt,¹⁾ kann dies bei der Überwachung insbesondere der Festlegung der Zeitintervalle nach GbV mit berücksichtigt werden.

Die Beachtung dieser Kriterien gestattet es, auf eine ausdrückliche Festlegung der numerischen Häufigkeit der Überwachung durch den Gb zu verzichten und damit Spielraum für eine angemessene Berücksichtigung örtlicher und/oder betriebsbezogener Besonderheiten zu geben.“

Das gilt auch noch im Jahr 2022.**Kann der Gb seine Überwachungspflicht an Dritte wirksam delegieren?**

Zur Beantwortung dieser Frage hilft ein Blick in die GGVSEB und zu den dort festgelegten Pflichten des Verladers und Befüllers:

- § 29 (1) GGVSEB schreibt dem „Verlader“ (gemäß § 2 Nr. 3 GGVSEB) und der
- § 23 (2) Nr. 4 GGVSEB schreibt dem „Befüller“ (gemäß § 2 Nr. 2 GGVSEB)

vor, gemäß Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR vor der Verladung/Befüllung Kontrollen von Fahrern, Fahrzeugen und deren Ausrüstung und der Dokumentationen durchzuführen; hier gibt es eine Schnittstelle mit der Überwachungstätigkeit des Gb. Der Gb hat in diesem Fall gemäß § 8 (1) GbV i.V.m. Unterabschnitt 1.8.3.3 S. 3 elfter und zwölfter Spiegelstrich ADR/RID/ADN zu überprüfen, ob

- Maßnahmen bzw. Verfahren zur Überprüfung
 - des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen
 - der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen bzw. Befüllen
 eingeführt sind, also insbesondere entsprechende Checklisten existieren
- die eingeführten Maßnahmen und Verfahren, insbesondere die Checklisten, in der betrieblichen Praxis auch tatsächlich eingesetzt werden.

Eine Delegation von Überwachungsaufgaben durch den Gb an Dritte ist gemäß der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

(RSEB) zulässig, „wenn vom Gb geeignete Verfahren angewendet werden, mit denen er die Erledigung dieser Aufgaben überwacht und gewährleistet; der Gb behält dabei die volle Verantwortung und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass er und die beauftragten Dritten alle Aufgaben erfüllen“ (Nr. A-8/1 RSEB).

Wie handhabt der Gb festgestellte Mängel?

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 GbV 1989 musste der Gb Mängel, die – er bei der Ausübung seiner Überwachung festgestellt hatte – die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter beeinträchtigten, also sicherheitsrelevant waren

dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes unverzüglich anzeigen. Das Abhelfen der vom Gb angezeigten Mängel war Sache des Unternehmers, denn der Gb hatte und hat qua GbV keine Weisungsbefugnis.

„Stellt der Gb bei einer weiteren Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch dieselben beauftragten Personen oder sonstigen verantwortlichen Personen gleiche Mängel fest, muss er den zuständigen Disziplinarvorgesetzten informieren und prüfen, ob der Mangel auf diese Weise zuverlässig abgestellt wurde. Verbleiben Zweifel, ist der Unternehmer unverzüglich zu unterrichten, weil es insoweit offensichtlich nicht möglich war, die Mängel durch Einwirkung des Gb abzustellen“ (Nr. 9.2.2 der Auslegungshinweise zur GbV (BAnz Nr. 244 vom 29. Dezember 1998 S. 17747)).

In der amtlichen Begründung zur GbV 1998 hieß es noch: „Diese Vorschrift ist von besonderer sicherheitsrelevanter Bedeutung, da festgestellte Mängel ohne schuldhaftes Zögern dem Unternehmer oder Betriebsinhaber anzuzeigen sind.“

Diese gesetzliche Regelung wurde aber – trotz ihrer besonderen sicherheitsrelevanten Bedeutung – mit der GbV Fassung 2005 aufgegeben; insofern bedarf die Handhabung festgestellter Mängel einer unternehmensinternen Regelung, und zwar für interne und externe Gb. Festgestellte Mängel sind jedenfalls nicht Bestandteil der in § 8 (2) GbV geregelten Aufzeichnung.

Wie kann der Gb in Pandemiezeiten seiner Pflicht zur Überwachung nachkommen?

Manche Arbeitgeber haben in Zeiten von Corona eine Homeofficepflicht auch für den Gb ausgesprochen. Wie kann der Gb dann noch seiner Überwachungspflicht nachkommen?

Im Gefahrgutrecht wurde hierzu keine spezielle (Ausnahme-)Regelung getroffen. In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind ebenfalls keine Lösungsvorschläge für den Gb näher konkretisiert. Gb, die mehrere Unternehmen an verschiedenen Standorten oder sogar in verschiedenen Ländern überwachen sollen, stehen vor einer noch größeren He-

GGT GEFAHRGUT-SEMINARE

Grundschulungen mit IHK-Prüfung vor Ort	Prüfungsvorbereitungen mit IHK-Verlängerungsprüfung vor Ort	Spezialseminare	Spezialseminare
Straße/Schiene G 5/2022 20.06.-24.06.2022 G 6/2022 25.07.-29.07.2022 G 7/2022 29.08.-02.09.2022	Straße/Schiene GF 3/2022 23.05.-24.05.2022 GF 4/2022 11.07.-12.07.2022 GF 5/2022 12.09.-13.09.2022	Straße/Schiene Unterweisung gem. 1.3 ADR/RID BP 3/2022 13.06.-14.06.2022 BP 4/2022 26.09.-27.09.2022 BP 5/2022 31.10.-01.11.2022 BP 6/2022 05.12.-06.12.2022	Gefahrgut 2023 GG 1/2022 10.11.2022 GG 2/2022 08.12.2022
Seeverkehr S 4/2022 18.07.-21.07.2022 S 5/2022 19.09.-22.09.2022	Seeverkehr SF 2/2022 26.09.-27.09.2022	Straße/Schiene/Seeverkehr Unterweisung gem. 1.3 ADR/RID/ IMDG-Code UK 3/2022 13.06.-15.06.2022 UK 4/2022 26.09.-28.09.2022 UK 5/2022 31.10.-02.11.2022 UK 6/2022 05.12.-07.12.2022	Abfälle Beförderung nach den Gefahrgutvorschriften im Straßenverkehr A 2/2022 19.10.2022
Binnenschifffahrt B 2/2022 04.07.-07.07.2022 B 3/2022 28.11.-01.12.2022	Binnenschifffahrt BF 2/2022 17.10.-18.10.2022	Verpackung gefährlicher Güter V 2/2022 07.06.-09.06.2022 V 3/2022 04.10.-06.10.2022	Gefahrstoffe Kennzeichnung und sicherer Umgang, innerbetrieblicher Transport und Lagerung LS 2/2022 19.10.2022
Grundschulungen mit LBA-Prüfung vor Ort	Straße/Schiene/See GS 3/2022 23.05.-25.05.2022 GS 4/2022 11.07.-13.07.2022 GS 5/2022 12.09.-14.09.2022	Klassifizierung K 3/2022 05.09.-07.09.2022 K 4/2022 28.11.-30.11.2022	US-Gefahrgutvorschriften (CFR 49) US 2/2022 19.10.-20.10.2022
Luftverkehr/ICAO Personalkategorie 6 L 3/2022 04.07.-08.07.2022 L 4/2022 17.10.-21.10.2022	Fortbildungsschulungen mit LBA-Prüfung vor Ort	Ladungssicherung nach VDI-Richtlinie 2700a T 2/2022 27.06.-28.06.2022 T 3/2022 24.10.-25.10.2022	Präsenzs Schulungen sind durch nichts zu ersetzen! Wir freuen uns darauf, Sie persönlich bei uns zu begrüßen.
Luftverkehr/ICAO für Versender Pk 1 LR 5/2022 20.06.-22.06.2022 LR 6/2022 25.07.-27.07.2022 LR 7/2022 29.08.-31.08.2022	Luftverkehr/ ICAO für Versender Pk 1 LR 5/2022 20.06.-22.06.2022 LR 6/2022 25.07.-27.07.2022 LR 7/2022 29.08.-31.08.2022	Lithiumbatterien / Akkus mit LBA-Prüfung am 2.Tag LA 3/2022 21.09.-22.09.2022 LA 4/2022 07.12.-08.12.2022	GGT Gesellschaft für Gefahrguttraining mbH Postfach 12 27 65368 Oestrich-Winkel Telefon: 06723/5056 Telefax: 06723/7105 ggt@gefahrguttraining.de www.ggt.info
Luftverkehr/ICAO für Verpacker Pk 2 LV 4/2022 18.07.-19.07.2022 LV 5/2022 19.09.-20.09.2022 LV 6/2022 05.12.-06.12.2022	Luftverkehr/ ICAO für Verpacker Pk 2 LV 4/2022 18.07.-19.07.2022 LV 5/2022 19.09.-20.09.2022 LV 6/2022 05.12.-06.12.2022		

Aus der Praxis – für die Praxis

rausforderung. In diesem Fall muss überlegt werden, wie der Gb aus dem Homeoffice heraus seiner Überwachungspflicht nachkommen kann. Lösungsvorschläge zur Überwachung können folgende sein:

- Einsatz von Drohnen
- Kameraüberwachung
- Fotodokumentation
- Videodokumentation
- Videoanrufe.

Für den langjährigen und routinierten Gb sind dies völlig neue Herausforderungen und vielleicht auf den ersten Blick nicht umsetzbar bzw. machbar. Doch wie soll der Gb sonst seiner Überwachungspflicht nachkommen, wenn sich Regelungen überschneiden? Keine Überwachung ist jedenfalls nicht der richtige Weg. Der richtige Schritt ist, sich mit der Problematik zu befassen und letztendlich könnten diese Versuche bei Erfolg eine neue Arbeitsmethode für den Gb auch in der Nach-Corona-Zeit sein. Vorteile sind eine Reduzierung von Zeit und Kosten. Der Datenschutz sollte bei der Implementierung des neuen Prozesses nicht außer Acht gelassen werden: Hinsicht-

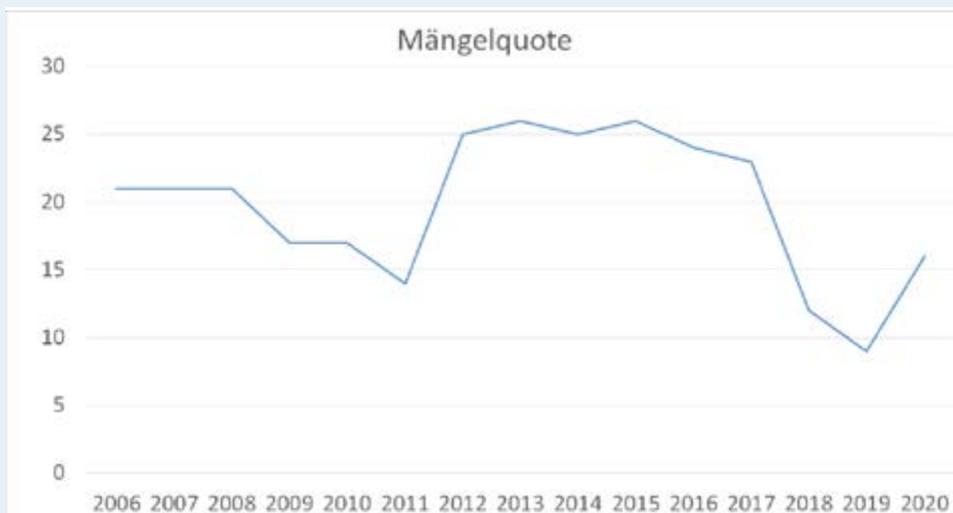
lich der Überwachung sollte im Vorfeld eine Beratung durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen. Kontrolle auf Distanz ist wohl unstreitig besser als gar keine Kontrolle.

Praxisbeispiel: Kontrolle Versand der UN 3480 gemäß Sondervorschrift 188 ADR

Eine der mittlerweile häufigsten Gefahrgutsendungen sind die Lithium-Ionen-Batterien. Diese werden täglich über unterschiedlichste Verkehrsträger versandt. In diesem Fallbeispiel beschränken wir uns auf den Straßentransport. Das ADR ermöglicht über eine Sondervorschrift (SV) 188 erleichterte Versandbedingungen. Werden die Anforderungen der SV 188 ADR erfüllt, gelten keine weiteren Anforderungen durch das ADR. Bei dem Versand von UN 3480 handelt es sich um Lithium-Ionen-Batterien, die weder „in Ausrüstung“ noch „mit Ausrüstung“ versandt werden.

Im folgenden Beispiel soll eine Kiste aus Pappe mit Lithium-Ionen-Batterien gemäß SV 188 ADR verschickt werden. Was hat der Gb in diesem konkreten Beispiel für Kontrollaufgaben?

Überwachungscheckliste des Gb für UN 3480 nach SV 188 ADR		
Zeitpunkt der Überwachung	Name der überwachten Person:	Überwacher Geschäftsvorgang:
		Verpackung UN 3480 gemäß SV 188 ADR
Kontrollposition:	Ja	Nein
Überschreitet eine - Lithium-Ionen-Zelle nicht die Nennenergie von 20 Wh? - Lithium-Ionen-Batterie nicht die Nennenergie von 100 Wh? (Fundstelle: SV 188 a), b) ADR)		
Ist die Lithium-Ionen-Batterie auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet? (Fundstelle: SV 188 b) ADR)		
Entspricht die Zelle/ Batterie den Vorschriften nach 2.2.9.1.7 ADR a), e) und g): a) Erfüllt die Zelle/ Batterie die Prüfanforderungen des Handbuchs für Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3? e) Ist die Zelle Batterie nach einem Qualitätssicherungsprogramm hergestellt? g) Liegt für die Zelle/ Batterie vom Hersteller oder nachfolgenden Vertreibern eine Prüfzusammenfassung vor? (Fundstelle: SV 188 c) ADR)		
Ist die Zelle/ Batterie in einer Innenverpackung verpackt? Werden Kurzschlüsse verhindert? Ist die Innenverpackung in einer widerstandsfähigen Außenverpackung verpackt? (Fundstelle: SV 188 d) ADR)		
Ist das Versandstück nach Unterabschnitt 5.2.1.9 ADR gekennzeichnet? Werden die Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt? Falls ja: Ist auf der Außenseite der Umverpackung der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ in Schriftgröße von mindestens 12 mm angebracht und das Kennzeichen für Lithium-Batterien wiederholt, wenn es nicht deutlich sichtbar ist? (Fundstelle: SV 188 f) ADR)		
Wurde für das Versandstück (= Verpackung + Inhalt) eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe durchgeführt? (Fundstelle: SV 188 g) ADR)		
Wurde die Bruttomasse pro Versandstück von 30 kg eingehalten? (Fundstelle: SV 188 h) ADR)		



„Potenzial für Verbesserungen“

Mängelquote als Verhältnis kontrollierter Gefahrgut-Lkw zu festgestellten Verstößen in einer Zeitreihe von 2006 - 2020.

Quelle: Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

ben? Welche Inhalte könnte die Überwachungscheckliste des Gb in diesem Beispiel haben?

Stellt der Gb bei dieser Überwachung einen Mangel fest, z.B. die Überschreitung der Bruttomasse von 30 kg je Versandstück, bedarf die Handhabung einer unternehmensinternen Regelung, und zwar sowohl für interne als auch für externe Gb. Eine Befugnis, den Versand des zu schweren Versandstück zu untersagen, hat der Gb

- jedenfalls nicht qua GbV und
- wenn, dann nur aus unternehmensinterner Regelung.

Fazit

Die 1989 eingeführte Verpflichtung der Unternehmen, sich bei der Beförderung gefährlicher Güter selbst zu überwachen, und zwar in Person des Gb, entspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit: erst die Unternehmen, dann der Staat. Das Prinzip der Subsidiarität hat sich auch im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter bewährt. Ziel war und ist die Reduzierung von Mängeln; wurde dieses Ziel erreicht? Als Leistungskennzahl („Key Performance Indicator“, „KPI“) kann das Verhältnis von kontrollierten Gefahrgut-Lkw und dabei festgestellten Verstößen dienen. Die Abbildung oben auf dieser Seite zeigt

- die Mängelquoten der letzten 15 Jahre,
- dass die Mängelquote zwischen 10 und 25 % p.a. liegt,
- dass noch „Potenzial für Verbesserung“ besteht – auch bei den Gb.



Prof. Dr. Norbert Müller, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg,



M. Sc. Christopher Ernst, Gefahrgutexperte bei der ecoprotec GmbH, Paderborn

¹⁾ Vgl. DIN EN 12798:2007-08

 <p>IHRE KOMPETENTEN PARTNER BEI GEFAHRGUT- UND GEFAHRSTOFFBERATUNG</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Internationales EHS Consulting • Erstellen von Sicherheitsdatenblättern und Gefahrstoffetiketten weltweit • TP1 - Digitalisierung der Beförderungsdokumente • Gefahrgutbeauftragter • Seminare & Schulungen • EMTEL ® Notfallnummer • Betriebsbeauftragter für Abfall • EHS Auditierung, Risikoanalyse und Zertifizierung mit CFP ® 	<p>GBK GmbH Global Regulatory Compliance Ulrich Mann - Leiter Marketing & Vertrieb gbk@gbk-ingelheim.de www.gbk-ingelheim.de</p> <p>Gefahrgut - Umweltschutz C. Gieffer GmbH & Co. KG Martina Gieffer - Geschäftsführung info@gieffer.de www.gieffer.de</p>
---	--	---